

RS Vfgh 1999/9/27 B1046/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

VfGG §15 Abs2

VfGG §88

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Teilbarkeit des nur in einem Punkt des Spruchs angefochtenen Bescheides; kein Kostenzuspruch an die beteiligte Partei

Rechtssatz

Infolge des engen rechtlichen Zusammenhangs der §1 bis §3 der Verwaltungssatzungen (einer Agrargemeinschaft) ist Spruchpunkt 1 des Bescheides nicht teilbar.

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht befugt, über den ausdrücklichen Antrag der Beschwerdeführerin hinauszugehen und den gesamten Spruchpunkt 1 zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben (vgl. VfSlg. 10391/1985 mwH).

Der beteiligten Partei war der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht zuzusprechen, weil sie zur Rechtsfindung keinen Beitrag leisten konnte (VfSlg. 10228/1984).

Entscheidungstexte

- B 1046/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.1999 B 1046/97

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Bescheid Trennbarkeit, VfGH / Kosten, VfGH / Beteiligter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1046.1997

Dokumentnummer

JFR_10009073_97B01046_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at